

**Deutscher Club für Leonberger Hunde e. V. (DCLH)**  
**Ehrenratsordnung (ERO)**

<b>Präambel</b> .....	2
<b>§1 Zuständigkeit des Ehrenrats und rechtliche Verbindlichkeit von Verfahren</b> .....	2
<b>§2 Zusammensetzung des Ehrenrats</b> .....	3
<b>§3 Unabhängigkeit der Mitglieder des Ehrenrats</b> .....	3
<b>§4 Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Ehrenrats</b> .....	4
<b>§5 Ablehnung eines Ehrenratsmitglieds</b> .....	4
<b>§6 Einleitung eines Ehrenratsverfahrens</b> .....	5
<b>§7 Zurückweisung von Anträgen</b> .....	7
<b>§8 Grundsätze des Ehrenratsverfahrens</b> .....	7
<b>§9 Gang und Gestaltung des Ehrenratsverfahrens</b> .....	8
<b>§10 Vertretung der Parteien</b> .....	9
<b>§11 Säumnis</b> .....	10
<b>§12 Kosten des Verfahrens</b> .....	10
<b>§13 Hinterlegung der Entscheidung</b> .....	11

## **Präambel**

Der DCLH-Ehrenrat ist kein Organ, sondern eine unabhängige und selbstständige Einrichtung des DCLH. Die nachstehende Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Satzung des DCLH. Ist in dieser Ehrenratsordnung die Rede von einem Amtsträger, betrifft dies im Vertretungsfall auch dessen Stellvertreter.

Selbstverständnis des Ehrenrats ist es, einen Beitrag zum Vereinsfrieden zu leisten, indem jene Konflikte oder Auseinandersetzungen, die in die Zuständigkeit des Ehrenrats fallen, durch den Ehrenrat unter Einbezug der Konfliktparteien außergerichtlich und verbindlich für die Parteien geregelt werden, sei es durch einen Beschluss oder einen Vergleich.

Diese Ehrenratsordnung ersetzt die am 22.05.2022 durch die Mitgliederversammlung des DCLH verabschiedete Ehrenratsordnung vollständig. Sie lehnt sich in für den DCLH zutreffenden Teilen und in einigen Strukturelementen an die Verbandsgerichts-Ordnung des Verbands für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) in der Fassung vom 01.08.2021, eingetragen bei Amtsgericht Dortmund am 02.12.2021, an.

## **§1 Zuständigkeit des Ehrenrats und rechtliche Verbindlichkeit von Verfahren**

1. Der Zuständigkeit des Ehrenrats unterliegen
  - a. der DCLH, seine Organe und Organmitglieder,
  - b. die DCLH-Gremien – wie zum Beispiel Ausschüsse oder Kommissionen – des DCLH
  - c. die (regionalen) Untergruppierungen des DCLH – wie zum Beispiel Landesgruppen – sowie deren Organe und Organmitglieder,
  - d. Amtsträger des DCLH, die nicht Organmitglieder sind
  - e. die Mitglieder des DCLH.
  
2. Sachlich ist der Ehrenrat Einspruchs- und Berufungsinstanz
  - a. gegen Entscheidungen des Vorstands bezüglich gemäß Satzung beantragter oder ausgesprochener Vereinsstrafen gegenüber einem Mitglied,
  - b. bei Verhängung eines – auch temporären – Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter, Leistungsrichter, Körmeister oder Zuchtwart (soweit zutreffend jeweils auch für Anwärter),
  - c. bei Verhängung von Sanktionen, die auf einen oder mehrere Verstöße gegen die Zuchtordnung begründet werden.
  
3. Der Ehrenrat ist nicht zuständig für allgemeine Meinungsverschiedenheiten innerhalb des DCLH. Auf die Klärung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern gerichtete Anträge an den Ehrenrat sind als unzulässig zurückzuweisen.
  
4. Der Ehrenrat kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Verfahren derselben oder verschiedenen Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung nach eigenem Ermessen anordnen, wenn die jeweiligen Verfahrensgegenstände in rechtlichem und / oder tatsächlichem Zusammenhang stehen und eine Verbindung sachdienlich erscheint.

5. Durch die Mitgliedschaft im DCLH erkennen beide Parteien die Verbindlichkeit der Verfahrensregeln, sowie die Verbindlichkeit einer Entscheidung des Ehrenrats oder eines im Verfahren geschlossenen Vergleichs an.
6. Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Ehrenrats fallen, soll zunächst der Ehrenrat angerufen werden.

## **§2 Zusammensetzung des Ehrenrats**

1. Das Gremium des Ehrenrats besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Besitzer, dem 2. Beisitzer sowie deren Stellvertretern. Alle Angehörigen des Ehrenrats müssen dem DCLH als ordentliche Mitglieder ohne Einschränkungen angehören.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen rechtserfahren sein oder Erfahrung im Umgang mit der Satzung und den Ordnungen des DCLH und des VDH haben.
3. Der Spruchkörper besteht in der Regel aus drei Mitgliedern des Ehrenrats, nach Möglichkeit aus dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Beisitzer. Abweichungen in der Zusammensetzung des Spruchkörpers sind möglich, ohne dass der Ehrenrat dies begründen muss.
4. Der Vorsitzende kann nur durch den stellvertretenden Vorsitzenden, jeder Beisitzer durch jeden stellvertretenden Beisitzer vertreten werden.
5. Einzelentscheidungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden, um eine möglichst breite Beurteilungsbasis zu schaffen. Erscheint eine Einzelentscheidung aus wichtigem Grund (wie z.B. Unmöglichkeit der (rechtzeitigen) Zusammenstellung eines vollständigen Spruchkörpers) geboten, kann diese nur durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen.

## **§3 Unabhängigkeit der Mitglieder des Ehrenrats**

1. Die Mitglieder des Ehrenrats sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.
2. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht Mitglied eines Organs des DCLH sein. Sie dürfen außerdem nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum DCLH stehen oder von diesem aus sonstigen Gründen regelmäßige oder unregelmäßige Vergütungen erhalten.
3. Die Mitglieder des Ehrenrats sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen, Anhörungen und Verhandlungen objektiv und ohne Ansehen der Personen zu führen und ihre Entscheidung unparteiisch zu treffen.

#### **§4 Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Ehrenrats**

1. Die Mitgliederversammlung des DCLH wählt sämtliche Mitglieder des Ehrenrats einzeln. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Mitglieder des Ehrenrats verbleiben bis zur Ablösung durch Neuwahl im Amt, abgesehen von vorzeitigem Ausscheiden durch Amtsverzicht, Beendigung der Mitgliedschaft im DCLH – gleich aus welchem Grund – oder Tod.
2. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats aus seinem Amt aus, während noch Verfahren anhängig sind, soll dieses dann ehemalige Mitglied des Ehrenrats noch beratend tätig sein, um den neu zusammengesetzten Ehrenrat durch Beschlussvorbereitung dabei zu unterstützen, die während der Amtszeit durch verfahrensleitende Entscheidungen begonnenen Verfahren abzuschließen. Jene Verfahren gehen formal auf den neu zusammengesetzten Ehrenrat über und sollen vorrangig behandelt werden.

#### **§5 Ablehnung eines Ehrenratsmitglieds**

1. Die Ablehnung des Ehrenrats oder eines Spruchkörpers im Ganzen ist unzulässig.
2. Jede an einem Ehrenratsverfahren beteiligte Partei kann einen Antrag auf Ablehnung eines Ehrenratsmitglieds wegen Befangenheit stellen („Befangenheitsantrag“). Der Befangenheitsantrag ist an den Vorsitzenden des Ehrenrats zu richten und bedarf der schriftlichen Begründung. Das für befangen erklärte Mitglied des Ehrenrats soll sich zur Ablehnung äußern. Dessen Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.
3. Der Spruchkörper, dem das abgelehnte Mitglied angehört, kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei der entsprechenden Entscheidungsfindung wirkt einer der Vertreter an Stelle des abgelehnten Mitglieds mit, wobei der Vorsitzende nur durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein Beisitzer nur durch einen Beisitzer vertreten werden kann.
4. Wird die Ablehnung als begründet angesehen, tritt dieser Vertreter an Stelle des abgelehnten Ehrenratsmitglieds.
5. Wird die Ablehnung als nicht begründet angesehen, ist dem Verfahren wie in dieser Ordnung vorgesehen, in unveränderter Besetzung des Spruchkörpers Fortgang zu geben.
6. Die Entscheidung des Ehrenrats über einen Befangenheitsantrag ist den Parteien binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich mitzuteilen. Zur Fristeinhaltung ist das Versanddatum der Entscheidung maßgeblich.
7. Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag ist unanfechtbar.

8. Jedes Mitglied des Ehrenrats kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung an einem Verfahren zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens aus Gründen der Befangenheit ablehnen. Die Erklärung der eigenen Befangenheit hat gegenüber dem Vorsitzenden mit einer entsprechenden Begründung schriftlich zu erfolgen; eine E-Mail an den Ehrenratsvorsitzenden ist dazu hinreichend. Erklärt sich der Vorsitzende für befangen, hat die Mitteilung an den stellvertretenden Vorsitzenden zu erfolgen. Der Zugang einer solchen Eigenerklärung auf Befangenheit ist dem Ehrenratsmitglied schriftlich zu bestätigen und dem Antrag ist stets stattzugeben. Erklärt sich der Vorsitzende für befangen, tritt an dessen Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Erklärt sich ein Beisitzer für befangen, tritt an dessen Stelle ein anderer Beisitzer. Die Parteien sind über eine Eigenerklärung zur Befangenheit und die sich dadurch verändernde Zusammensetzung des Spruchkörpers zu informieren.

## **§6 Einleitung eines Ehrenratsverfahrens**

1. Der Ehrenrat wird nur auf Antrag und nicht initiativ tätig.
2. Ein Antrag wird dadurch erhoben, dass der Antragssteller (die das Ehrenratsverfahren betreibende Partei) an die auf der Website des DCLH angegebene Adresse des Vorsitzenden eine Antragschrift in einfacher Ausfertigung per Einwurfeinschreiben sendet. Die Antragschrift muss die Bezeichnung der Parteien, die präzise begründete Angabe des Streitgegenstands und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Antragsteller hat dabei seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen. Alle erheblich erscheinenden Belege – wie Briefe, E-Mails, Fotos, Gutachten, etc. – sind dem Antrag beizufügen. Andere Beweismittel, deren sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen, dies können z.B. auch Zeugen oder Sachverständige sein, die im Verfahren gehört werden sollen. Die vollständigen Antragsunterlagen nebst allen Anlagen sind parallel an die offiziell auf der DCLH-Website angegebene E-Mail-Adresse des Ehrenratsvorsitzenden als Anhang oder per Download-Link zu senden, um das künftige Verfahren zu vereinfachen. Der ausschließliche Versand der E-Mail gilt allerdings ausdrücklich nicht als Antrag.
3. Der Antragsteller hat mit Antragstellung die Zahlung eines Kostenvorschusses von 500,00 Euro (fünfhundert Komma Null Null) auf eines der auf der DCLH-Website veröffentlichten DCLH-Vereinskonten, das nicht ausweislich für Ausstellungs-, Titel- oder andere Zwecke eingerichtet ist, unter Angabe des eigenen Namens und des Stichworts „Ehrenratsverfahren“ zu leisten und diese Zahlung dem Ehrenratsvorsitzenden nachzuweisen. Der Nachweis der Zahlung kann durch elektronischen oder analogen Beleg erfolgen. Ist der DCLH-Vorstand Antragsteller, entfällt die Kostenvorschusspflicht.

4. Ist der Antrag zulässig, informiert der Ehrenratsvorsitzende den Antragssteller über die Zulässigkeit des Antrags und er verfügt die Zustellung der Antragschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung an diesen, binnen spätestens 14 Tagen Stellung zu nehmen. Dabei gilt der Tag, welcher dem Tag der Zustellung der Antragschrift bei der Adresse des Antragsgegners folgt, als Tag 1 und der Zustellungstag der Stellungnahme bei der Adresse des Ehrenratsvorsitzenden als Stichtag für die Einhaltung der Frist. Der Versand der Antragschrift an die Adresse des Antragsgegners hat zum Nachweis der Zustellung per Einwurfeinschreiben zu erfolgen und soll parallel auch per E-Mail als Anhang oder Download-Link geschehen. Der Ehrenratsvorsitzende stellt die Antragschrift zugleich auch den Beisitzern zur Verfügung; dies erfordert keinen postalischen Weg, sondern kann auf rein elektronischem Wege erfolgen.
5. Der Antragsgegner hat seine Stellungnahme fristgerecht per Einwurfeinschreiben an die Adresse des Ehrenratsvorsitzenden zu senden. Auf einen schriftlichen, begründeten, innerhalb der Frist zur Stellungnahme gestellten Antrag des Antragsgegners kann der Ehrenrat dem Antragsgegner eine Fristverlängerung zur Stellungnahme von bis zu 14 Tagen über die eigentliche Frist hinaus gewähren. Ein konkretes Fristablaufdatum ist zu benennen, das als spätester Zustellungstag der Stellungnahme bei der Adresse des Ehrenratsvorsitzenden gilt. Parallel ist die Stellungnahme per E-Mail als Anhang oder per Download-Link an die offiziell auf der DCLH-Website angegebene E-Mail-Adresse des Ehrenratsvorsitzenden zu senden, um das künftige Verfahren zu erleichtern. Der ausschließliche Versand einer solchen E-Mail ersetzt allerdings nicht die Pflicht zum fristgerechten Einreichen der Stellungnahme auf postalischem Wege, wie oben dargestellt.
6. Geht die Stellungnahme nicht fristgerecht bei der Adresse des Ehrenratsvorsitzenden ein, wird das Verfahren ohne Stellungnahme des Antragsgegners geführt. Gleiches gilt, wenn der Antragsgegner aktiv eine Stellungnahme verweigert oder auf diese verzichtet.
7. Nach Erhalt der Stellungnahme des Antragsgegners stellt der Ehrenratsvorsitzende diese Stellungnahme dem Antragssteller zur Verfügung. Die initiale Verhandlungsgrundlage ist damit geschaffen.
8. Für die Tätigkeit des Ehrenrats fallen Kosten an. Die Kostenermittlung ist in dieser Ehrenratsordnung dargelegt.

## **§7 Zurückweisung von Anträgen**

1. Der Ehrenrat hat Anträge zurückzuweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrenrats nicht gegeben ist.
2. Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind, wenn der Vorschusspflicht nicht nachgekommen wurde oder wenn Anträge unangemessen verfasst wurden.
3. Die unanfechtbare Entscheidung über die Zurückweisung eines Antrags teilt der Vorsitzende des Ehrenrats dem Antragsteller schriftlich per Einwurfeinschreiben mit.
4. Der Ehrenrat kann einen neuen Antrag in gleicher Sache zulassen, sofern dieser den Vorschriften dieser Ehrenratsordnung genügt.

## **§8 Grundsätze des Ehrenratsverfahrens**

1. Sämtliche digitale wie analogen Dokumente, auf die die Entscheidung gestützt werden kann, sind stets beiden Parteien zur Kenntnis zu geben, ggf. mit der Aufforderung zur Stellungnahme.
2. Der Vorsitzende kann den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer Schriftstücke – auch in einzelnen Punkten – aufgeben.
3. Der Vorsitzende kann anordnen, dass der Schriftwechsel auf dem elektronischen Weg (E-Mail, auch ungesichert) geführt wird. Er kann ebenfalls verfügen, dass Verhandlungen, Anhörungen, Zeugenvernehmungen und sonstige persönlichen Austausche per Videokonferenz erfolgen.
4. Ein Ehrenratsverfahren versteht sich als vereinsinternes Verfahren zur Schlichtung oder Entscheidung von Streitfällen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) sind sinngemäß heranzuziehen, soweit sie dieser Ordnung nicht widersprechen. Ein Ehrenratsverfahren soll einfacher, schneller und kostengünstiger für die Parteien sein als ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht.
5. Ein Verfahren endet mit einer Ehrenratsentscheidung, gegen die ein vereinsinternes Rechtsmittel (Berufung) nicht möglich ist oder mit einem bindenden Vergleich, den die Parteien zu jedem Zeitpunkt schließen können. Die Entscheidung oder der formulierte Vergleich ist den Parteien durch Einwurfeinschreiben an die zuletzt bekannten Adressen zu übermitteln.

## §9 Gang und Gestaltung des Ehrenratsverfahrens

1. Mit Beginn des Verfahrens teilt der Ehrenratsvorsitzende den Parteien den vom Ehrenrat festgelegten Streitwert fest. Die Festlegung ist nicht anfechtbar.
2. Zur Entscheidungsfindung soll grundsätzlich eine mündliche Verhandlung stattfinden, die präferiert, aber nicht verpflichtend, per Videokonferenz abgehalten wird. Die Form der mündlichen Verhandlung – bei einer Videokonferenz auch die technische Plattform – legt der Ehrenrat in der Ladung unanfechtbar fest. In berechtigten Ausnahmefällen kann der Ehrenrat im schriftlichen Verfahren entscheiden.
3. Die Ladung zu einer mündlichen Verhandlung hat durch den Ehrenrat und kann per E-Mail erfolgen. Dabei soll eine Frist von zwei bis vier Wochen bis zur mündlichen Verhandlung eingeräumt werden. Die beteiligten Parteien können sich unbeschadet dessen gemeinsam in Abstimmung mit dem Ehrenrat bereiterklären, die Verhandlung bereits mit kürzerer Frist, zu einem früheren Zeitpunkt, stattfinden zu lassen.
4. Verhandlungen sind stets nicht öffentlich. Der Ehrenrat kann jedoch Zuhörer zulassen.
5. Der Vorsitzende soll die Sache so weit vorbereiten, dass sie nach Möglichkeit in der anberaumten mündlichen Verhandlung durch Vergleich oder Beschluss zum Abschluss gebracht werden kann.
6. Ist nach Auffassung des Ehrenrats oder auf Antrag einer Partei die Anhörung von Zeugen oder Sachverständigen zur Entscheidungsfindung erforderlich, kann deren Ladung von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Gleiches gilt für andere Verfahrenshandlungen, wie zum Beispiel die Wahrnehmung von Ortsterminen.
7. Über den wesentlichen Inhalt einer mündlichen Verhandlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll enthält mindestens
  - a. Ort, Datum und Uhrzeit (Beginn und Ende) der mündlichen Verhandlung,
  - b. die Beteiligten seitens des Ehrenrats,
  - c. die Bezeichnung des Streitgegenstands,
  - d. die Namen der erschienenen Personen, deren (gesetzliche) Vertreter und Bevollmächtigten,
  - e. die Feststellung, dass von den Parteien keine Einwände gegen die Zuständigkeit und die ordnungsgemäße Besetzung (Besetzungsrüge) des Ehrenrats erhoben worden sind,
  - f. den durch den Ehrenrat festgestellten Streitwert,
  - g. die von den Parteien gestellten Anträge, gegebenenfalls mit Verweis auf die entsprechenden Dokumente und die wesentlichen Erklärungen,
  - h. die Erklärung der Parteien, dass ihnen Gehör gewährt worden ist,
  - i. wesentliche Erklärungen und Einlassungen der Parteien innerhalb der Sitzung,

- j. den Inhalt eines möglichen, in der Verhandlung geschlossenen Vergleichs,
  - k. den voraussichtlichen Zeitpunkt des Beschlusses,
- sowie, soweit zutreffend
- l. den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
  - m. die wesentlichen Erkenntnisse aus einer Inaugenscheinnahme, zum Beispiel im Rahmen eines Ortstermins,
  - n. die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind.
8. Der Ehrenrat entscheidet grundsätzlich nach geheimer Beratung, die persönlich wie auch telefonisch oder per Videokonferenz erfolgen kann.
9. Der nach Beratung ergehende Beschluss des Ehrenrats soll die wesentlichen Gründe aufführen, die zu dem Beschluss geführt haben. Der Beschluss ist vom Vorsitzenden des Ehrenrats sowie von den beiden am Beschluss mitwirkenden Beisitzern mit Datum zu unterzeichnen. Der Beschluss wird den Parteien durch den Ehrenrat per Einwurfeinschreiben zugestellt.
10. Wird im Rahmen einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen, ist dieser in der Verhandlung zu formulieren, zu protokollieren und von den Parteien zu genehmigen. Wird ein Vergleich zu einem anderen Zeitpunkt geschlossen, sei es auf Betreiben einer oder beider Parteien oder auf Vorschlag des Ehrenrats, ist das Zustandekommen dieses Vergleichs festzustellen, zu protokollieren und das Verfahren ist durch Beschluss entsprechend §278 (6) ZPO zu beenden.
11. Die getroffene Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§10 Vertretung der Parteien**

1. Jede Partei kann sich durch eine volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Person unter Vorlage einer von der Partei eigenhändig unterzeichneten Vertretungsvollmacht vertreten lassen.
2. Der Ehrenrat kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten ablehnen und anordnen, dass die betreffende Partei persönlich erscheint oder einen geeigneten Vertreter bestellt.
3. Als bevollmächtigte Person kann insbesondere ein bei einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Eine Ablehnung eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts durch den Ehrenrat ist unzulässig.

## §11 Säumnis

1. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäß erfolgter Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht, kann auf Antrag eine Beschlussfassung in Form einer Versäumnisentscheidung erlassen werden.
2. Die die Säumnis begründenden Umstände sind darzulegen. Einer weitergehenden Begründung bedarf eine solche Entscheidung nicht.
3. Das Nichterscheinen eines Vertreters oder Bevollmächtigten muss sich die vertretene Partei zurechnen lassen.

## §12 Kosten des Verfahrens

1. Jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten selbst, es sei denn, es wird etwas anderes bestimmt. Dies gilt auch für die Kosten für auf eigene Initiative hinzugezogene Sachverständige oder Zeugen sowie für Vertreter oder Bevollmächtigte.
2. Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei. Im Rahmen eines Vergleichs sind die Kosten nach der Höhe des Obsiegens und Unterliegens zu quoteln. Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.
3. Für das Tätigwerden des Ehrenrats werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Pauschale und den Kosten zusammen, die dem DCLH oder den Mitgliedern des Ehrenrats einschließlich der Kosten für Zeugen oder Sachverständige sowie mögliche Raummieten entstanden sind.
4. Die Pauschale beträgt
  - a. in schriftlichen Verfahren: 125,00 Euro
  - b. in Verfahren mit mündlicher Verhandlung: 200,00 Euro
  - c. bei angeordneter Beweisaufnahme: 250,00 Euro
  - d. bei Rücknahme eines Antrags zum Tätigwerden des Ehrenrats, bevor dieser eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen hat: 100,00 Euro
  - e. bei Zurückweisung eines Antrags als unzulässig: 125,00 Euro

Zusätzlich wird eine Post-, Kopier- und Kommunikationspauschale in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§91 ff sowie des §269 der Zivilprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

5. Kosten, die eine der Parteien zu tragen hat, sind binnen 28 Tagen nach Zugang der Kostennote an den DCLH zu entrichten. Sollte der Antragssteller durch Überweisung des Kostenvorschusses eine Überzahlung geleistet haben, ist diese Überzahlung binnen 28 Tagen nach Beschluss oder Vergleich durch den DCLH zurückzuerstatten.

6. Die Mitglieder des Ehrenrats können gegenüber dem DCLH eventuell entstandene Reiseaufwendungen und erstattungsfähige Auslagen sowie ihre Spesensätze zu den vom DCLH festgelegten Regeln geltend machen. Ein Erstattungsantrag ist schriftlich nach Abschluss des Verfahrens durch Beschluss oder Vergleich unter Angabe einer Bankverbindung an den DCLH-Schatzmeister zu richten und ist bei sachlicher und rechnerischer Korrektheit binnen 28 Tagen nach Erhalt durch den DCLH per Überweisung auszugleichen.

### **§13 Hinterlegung der Entscheidung**

1. Verfahrensbeendende Entscheidungen sind in den Mitteilungsorganen des DCLH zu veröffentlichen; auf der Website nur im geschützten Mitgliederbereich.
2. Die Parteien können die Veröffentlichung eines Vergleichs im Vergleich selbst ausschließen. Die Veröffentlichung ist in diesem Fall darauf zu beschränken, dass ein Ehrenratsverfahren durch Vergleich der Parteien beendet wurde.
3. Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Ehrenrates, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Ehrenrats unterzeichnet wurde, ist den Parteien per Einwurfeinschreiben zuzustellen. Eine Ausfertigung ist in der DCLH-Geschäftsstelle zu hinterlegen.
4. Die relevanten elektronischen und physischen Dokumente und Unterlagen zu rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren werden in der Geschäftsstelle des DCLH gesichert und aufbewahrt. Die Unterlagen dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden. Einsicht in diese Unterlagen durch unbeteiligte Dritte ist nur zu gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und dies dem Interesse des DCLH nicht entgegensteht. Den jeweils amtierenden Mitgliedern des Ehrenrats ist jederzeit ungehinderter Zugang zu allen Unterlagen aller Verfahren zu gewähren, ausdrücklich auch zu denjenigen Verfahren, die nicht in der aktuellen Amtszeit anhängig waren.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des DCLH am ...